

Die „konstitutionellen Bürgschaften“ bei der Steuerreform.

Die jüngst ausgesprochene Vermuthung, daß es sich bei dem Fraktionsbeschlusse über die Tabacksteuer nicht um einen ernsthaften sachlichen Gegensatz handeln könne, sondern möglicher Weise nur um einen politischen Schachzug^{*)}, gründete sich auf die bereits mehrfach erwähnte Thatsache, daß die national-liberale Partei neben der allgemeinen Zustimmung zu dem Plane einer umfassenden Finanzreform und neben der Ueberzeugung, daß für eine solche Reform vornehmlich auch eine ausgiebige Besteuerung des Tabacks in Betracht kommen müsse, allerdings als Bedingung der Reform die Gewährung politischer Bürgschaften für die Beseitigung konstitutioneller Bedenken hingestellt hatte.

Ueber das eigentliche Wesen dieser Bedenken, sowie über die Natur und Ausdehnung der zu verlangenden sachlichen oder persönlichen Bürgschaften gingen die Ansichten in der Partei selbst offenbar sehr weit auseinander. Es zeigte sich dies ebenso sehr in den bereits mitgetheilten sehr dunkeln vorgängigen Aeußerungen der Presse, wie bei den Beratungen im Reichstage selbst.

Es erscheint nöthig, auf diese Erörterungen schließlich noch einen Blick zu werfen.

Dieselben knüpften sich in der Sitzung vom 22. Februar zunächst an eine Aeußerung des konservativen Abgeordneten von Helledorff, welcher auf die sogenannten konstitutionellen Bedenken gegen alleiniges Begründen der Reichseinnahmen auf Verbrauchssteuern und Zölle^{*)} hinwies und hinzufügte:

»Als Ideal schwebt gewissermaßen unseren liberalen Politikern ein jährliches Steuerbewilligungsrecht vor. Ich verkenne gar nicht den Werth, den dieses Recht der Volksvertretung hatte, namentlich in früheren Zeiten, wo es sich darum handelte, das junge verfassungsmäßige Leben gegenüber einer tyrannischen Gewalt zu erhalten. Jetzt will es mir fast scheinen, als wäre das doch ein Rüstzeug aus der Kumpelkammer älterer Zeit, als wäre das ein Ding, was mehr primitiven Zuständen entspricht, an dem viele noch mit pietätvoller Treue hängen. Ich meine, meine Herren, daß in Zeiten, wo, wie die jetzige, von keiner Seite die Erhaltung der verfassungsmäßigen Zustände angegriffen wird, wo wir von allen Seiten bereit sind, für sie einzutreten, daß in Zeiten, wie diese, das Schwergewicht des Budgetrechts nicht in der jedesmaligen Einnahmewilligung, sondern in der Ausgabebewilligung und in der Kontrolle des gesammten Finanzhaushalts liegt.«

Der folgende national-liberale Redner Frhr. v. Stauffenberg (aus Bayern) äußerte sich nun wie folgt:

»Was mir noch absolut nothwendig zu sein scheint, wenn eine Steuerreform in diesem Hause auf eine Mehrheit rechnen will, das ist die volle Wahrung der konstitutionellen Rechte der Landesvertretung im Reich und in den einzelnen Staaten. Der Herr Vorredner hat diese Dinge als Rüstzeug aus der Kumpelkammer bezeichnet.

Aber wir, die wir z. B. in Bayern seit dem Jahr 1818 unter der Herrschaft eines konstitutionellen Systems leben, welches nicht bloß das Ausgabebewilligungsrecht, sondern auch das Einnahmewilligungsrecht vollständig feststellt, wir wissen genau zu schätzen, meine Herren, von welcher außerordentlichen Wichtigkeit für die ruhige und gedeihliche Entwicklung eines Staatslebens diese Bestimmung ist.«

Der Redner führte aus, daß es sich nicht bloß um die konstitutionellen Befugnisse des Reichstages, sondern namentlich auch in den Einzelstaaten, und ganz besonders in Preußen handele, um zu sichern, daß über die Summen, welche vom Reiche an Preußen überwiesen würden, eine Bestimmung nicht ohne die Landesvertretung getroffen werden könnte, — was in Preußen nicht ganz zweifellos sei. Er wiederholte dann: »So viel glaube ich sicher sagen zu können, daß, ohne daß diese Verhältnisse befriedigend geordnet sind, eine Steuerreform weder in diesem Hause, noch nach meinem Ermessen auch in einem neu gewählten Hause auf eine Mehrheit wird rechnen können.«

Darauf erwiderte der konservative Abgeordnete von Wedell-Malchow:

*) Der Beschluß ist in der »Magdeburgischen Zeitung« als ein »taktischer« bezeichnet worden, — ein Ausruf in einem rheinischen Blatte, welcher ausdrücklich einem hervorragenden liberalen Abgeordneten zugeschrieben wird, warnt davor, daß die Fraktion mit ihrem »vorläufigen« Beschlusse sich zu einer »Chifane« verirrte.

»Ich möchte bemerken, daß, wenn es später auf die konstitutionellen Garantien ankommt, ich glaube, für mich und für einen großen Theil meiner politischen Freunde versichern zu können, daß wir in dieser Beziehung gewiß zu jeder einigermaßen für uns annehmbaren Verständigung bereit sein werden. Wir halten aber dafür, daß diese Verständigung nicht im Reichstag, sondern in den Landtagen zu machen sein wird. Ich bitte Sie aber dringend, hier nicht aus diesem konstitutionellen circulus vitiosus mehr Schwierigkeiten der Angelegenheit in den Weg zu legen, als unumgänglich nothwendig sind.«

Dagegen wurde von Seiten des fortschrittlichen Abg. Richter die Forderung des Abg. von Stauffenberg in Betreff des Steuerbewilligungsrechts freudig begrüßt, und zwar ausdrücklich wegen des politischen Werthes desselben. Das Steuerbewilligungsrecht in seiner besonderen politischen Seite zeige auch dann seinen Werth, wenn kein Gebrauch davon gemacht werde. Daß aber schon die Möglichkeit des Gebrauchs unter Umständen sehr werthvoll sein könne, das habe man so eben in Frankreich gesehen.

Seitens der Regierung wurde bei jener Berathung eine Erklärung in Bezug auf jene konstitutionellen Bürgschaften nicht abgegeben.

Was aber die Absichten der Regierung in Bezug auf die Berwerthung der etwaigen Mehreinnahmen von dem Tabacksmonopol betraf, so hieß es in dem von dem Finanzminister Camphausen verlesenen Schriftstück vom Februar 1877:

»Von der Einführung des Tabacksmonopols in Deutschland würden Beträge erwartet werden können, welche nicht allein gestatteten, die Steuer von nothwendigen Verzehrungsartikeln, namentlich die Salzsteuer aufzuheben, sondern auch für Preußen die Möglichkeit gewährten, auf die als drückend empfundenen direkten Steuern zum Theil zu verzichten und sie den Kreis- und Kommunalverbänden zu überweisen.«

Unmittelbar nach dem Abschluß jener Berathung wurde von national-liberaler Seite verkündet, daß die Verhandlungen zwischen hervorragenden Mitgliedern der Partei und der Regierung abgebrochen seien, unter den Gründen wurde angegeben, »daß auf die Forderungen staatsrechtlichen und politischen Inhalts Seitens der Regierung auch nicht mit einer Silbe eingegangen worden sei«, — und es wurde verkündet, daß die Führer der Partei in Uebereinstimmung mit der gesammten Fraktion entschlossen seien: »so lange die von ihnen für nöthig gehaltenen konstitutionellen Bürgschaften nicht zugestanden seien, sich weder auf persönliche noch auf sachliche Verpflichtungen einzulassen.«

Gleichzeitig unterlag die Forderung der konstitutionellen Bürgschaften, wie sie vom Abg. von Stauffenberg unter allseitiger Zustimmung der liberalen Parteien bezeichnet worden waren, der lebhaftesten Erörterung, da Herr von Stauffenberg anscheinend das jährliche Steuerbewilligungsrecht, wie es in Bayern besteht, auch für Preußen empfohlen und damit die Aenderung eines Verfassungsartikels, auf welchen in Preußen seit der Begründung der Verfassung auf Seiten der Regierung und der konservativen Parteien der größte Werth gelegt wird, angeregt hatte.

Durch die scharfen Angriffe, welche die Forderung in dieser Auslegung erfuhr, sah sich der Abg. von Bennigsen, welcher sich an der Berathung über die Tabacksteuer persönlich nicht betheiligte hatte, nunmehr veranlaßt, bei der Berathung des Stellvertretungsgesetzes am 5. März seinerseits auf die Steuerfrage und die Forderung der konstitutionellen Bürgschaften zurückzukommen.

Er sprach zunächst über die Nothwendigkeit einer stärkeren Anspannung der indirekten Steuern.

»In dieser Hinsicht, sagte er, glaube ich mit meinen politischen Freunden ganz übereinstimmend aussprechen zu können, daß die einzige Möglichkeit einer Lösung der Finanzkalamität der Einzelstaaten ist, wenn man hier reiche Steuerquellen eröffnet durch stärkere Anspannung der indirekten Steuern. Aber ich bin mit dem Herrn Abgeordneten von Stauffenberg vollkommen einverstanden: wenn es sich lediglich darum handelt, durch eine Gesetzesvorlage im Reich größere Einnahmen aus indirekten Steuern herbeizuführen, und wenn nicht gleichzeitig gesichert ist, daß dadurch Steuerreformen in den einzelnen Staaten möglich werden, gesichert in verschiedener Form, — auf die Einzelheiten will ich jetzt nicht eingehen — wenn das nicht möglich ist, so wird schwerlich jemals ein Kanzler oder Reichs-